

**Achte Satzung zur Änderung der Qualifikationssatzung
der Hochschule für Musik und Theater München**

Vom 3. Februar 2026

Aufgrund von Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 657), erlässt die Hochschule für Musik und Theater München folgende Änderungssatzung:

**§ 1
Änderungen**

Die Qualifikationssatzung der Hochschule für Musik und Theater München vom 24. Oktober 2023, zuletzt geändert am 16. Dezember 2025, wird wie folgt geändert:

1.

§ 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zugang zu den Promotionsstudiengängen ist in den Promotionsordnungen der Hochschule für Musik und Theater München geregelt; für das Eignungsfeststellungsverfahren zum Promotionsstudiengang für den akademischen Grad Doctor of Philosophy (Ph.D.) in arts (Wissenschaftlich-künstlerische Promotion) gelten zusätzlich § 2, § 3 Abs. 3, § 4a Abs. 1 Nr. 7, § 6, § 10 bis § 16 und § 17 Abs. 1 Satz 3 und § 18 und Anlage 61 dieser Satzung.“

2.

In § 6 Abs. 1 Satz 9 Nr. 1 wird die Passage „mit Ausnahme des Promotionsstudiengangs für den akademischen Grad Doctor of Philosophy (Ph.D.) in arts (Wissenschaftlich-künstlerische Promotion), für den auch ein Nachweis der englischen Sprachkenntnisse ausreicht,“ neu aufgenommen.

3.

In § 15 Abs. 1 Satz 4 werden zwischen den Worten „kann“ und „bei“ die Worte „im Jungstudium sowie“ eingefügt.

4.

In § 17 Abs. 1 wird folgender Satz 3 hinzugefügt:

„³ Für den Promotionsstudiengang für den akademischen Grad Doctor of Philosophy (Ph.D.) in arts (Wissenschaftlich-künstlerische Promotion) wird der Nachweis der für das Studium erforderlichen deutschen oder englischen Sprachkenntnisse durch ein Zertifikat erbracht, das mindestens das Niveau B 2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen: Lernen, lehren, beurteilen“ erreicht.“

5.

Nachfolgende Anlage 61 wird neu hinzugefügt:

„61. Eignungsfeststellungsverfahren für den Promotionsstudiengang für den akademischen Grad Doctor of Philosophy (Ph.D.) in arts (Wissenschaftlich-künstlerische Promotion)

§ 1 Studienberechtigung und Zulassung

Der Zugang zum Promotionsstudiengang für den akademischen Grad Doctor of Philosophy (Ph.D.) in arts (Wissenschaftlich-künstlerische Promotion) setzt voraus:

1. das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 bis 4 der Promotionsordnung der Hochschule für den Promotionsstudiengang für den akademischen Grad Doctor of Philosophy (Ph.D.) in arts (Wissenschaftlich-künstlerische Promotion), nachfolgend: Promotionsordnung Ph.D. in arts, und
2. das Bestehen eines Eignungsfeststellungsverfahrens an der Hochschule für Musik und Theater München nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens

¹Der Zweck des Eignungsfeststellungsverfahrens besteht in der Feststellung, ob neben den mit dem Erwerb der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 Abs. 1 bis 4 der Promotionsordnung Ph.D. in arts nachgewiesenen Kompetenzen die Begabung und Eignung für die besonderen qualitativen Anforderungen dieses Promotionsstudiengangs vorhanden sind; hierbei wird die Wahl des Profils gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 der Promotionsordnung Ph.D. in arts berücksichtigt. ²Diese Anforderungen beinhalten die Fähigkeit, das während des vorangegangenen Studiums weiterentwickelte künstlerische Niveau im gewählten Kernfach zu vervollkommen.

³Außergewöhnliche musikalische Ausdrucksstärke sowie herausragende stilistische Vielseitigkeit und interpretatorische Variationsfähigkeit werden bei allen Bewerber*innen vorausgesetzt. ⁴Zudem wird die Fähigkeit erwartet, neue Perspektiven und Erkenntnisse zu

generieren und in geeigneten künstlerisch-wissenschaftlichen Projekten an die Öffentlichkeit zu vermitteln.

§ 3 Bewerbung

(1) ¹Aus den gemäß § 6 der Qualifikationssatzung und § 4 Abs. 1 Satz 2 bzw. § 4 Abs. 2 Satz 2 der Promotionsordnung Ph.D. in arts vorzulegenden Unterlagen werden folgende Unterlagen im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens bewertet:

1. ein Video über das BZM-Portal (Spieldauer ca. 30 Minuten) mit selbst eingespielten Werken (mindestens drei Werke eigener Wahl) aus verschiedenen Epochen, wobei die Aufnahme des Videos möglichst aktuell sein sollte
2. Exposé gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 der Promotionsordnung Ph.D. in arts;

²Im Fach Gitarre gibt es folgende Abweichung von Abs. 1 Nr. 1. In diesem Fach muss das Video Folgendes enthalten:

- drei Sätze einer Lautensuite von J.S. Bach,
- ein Variationssatz der Klassik
- ein schneller Variationssatz aus einer Sonate des 20. Jahrhunderts.

(2) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt voraus, dass die in Absatz 1 genannten Unterlagen form- und fristgerecht vorliegen.

§ 4 Erste Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens

¹Der Promotionsausschuss für den akademischen Grad Doctor of Philosophy (Ph.D.) in arts (Wissenschaftlich-künstlerische Promotion), nachfolgend: Promotionsausschuss Ph.D. in arts, trifft unter den zugelassenen Bewerbungen eine Auswahl; diese Auswahl ist die erste Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens. ²Dazu werden sowohl das eingereichte Video als auch das Exposé vom Promotionsausschuss Ph.D. in arts nach den Anforderungen gemäß § 2 Sätze 2 und 3 bewertet; der Promotionsausschuss Ph.D. in arts ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. ³Das Fehlen der Eignung wird allein aufgrund des Ergebnisses dieser Auswahl festgestellt, wenn eine oder beide Bewertungen im Rahmen eines Gesamтурteils auf „nicht geeignet“ lautet bzw. lauten. ⁴Wird die Leistung des*der Bewerbers*Bewerberin als „nicht geeignet“ bewertet, so ist das Eignungsverfahren insgesamt nicht bestanden. ⁵§ 12 und § 15 der Qualifikationssatzung finden Anwendung. ⁶Wird die Leistung des*der Bewerbers*Bewerberin als „geeignet“ bewertet, erfolgt eine Einladung zu einer Prüfung gemäß § 5 (zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens).

§ 5 **Zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens**

(1) Die zweite Stufe des Eignungsfeststellungsverfahrens besteht aus einer praktischen Prüfung im gewählten Instrument (Dauer ca. 20 Min.) und einem Kolloquium zum eingereichten Exposé (Dauer ca. 10 Min.).

(2) ¹Die praktische Prüfung im gewählten Instrument wird nach den Anforderungen gemäß § 3 Sätze 2 und 3 bewertet. ² Die Bewerber*innen haben ein mehrere Stilrichtungen beinhaltendes Programm vollständig einstudierter und anspruchsvoller Werke vorzubereiten, bei Bewerber*innen für Profil A muss darunter mindestens ein Solokonzert mit Orchesterbegleitung (im Klavierauszug) sein; abweichend hiervon haben Bewerber*innen für den Promotionsstudiengang mit dem Kernfach Orgel, unabhängig von dem gewählten Profil, ein mehrere Stilrichtungen beinhaltendes Programm anspruchsvoller Werke vorzubereiten, darunter mindestens ein Werk von J.S. Bach und ein Werk des 20./21. Jahrhunderts. ³ Die vorzutragenden Werke werden in der Prüfung vom Promotionsausschuss Ph.D. in arts ausgewählt. ⁴ Die Prüfungsdauer beträgt ca. 20 Min. (Umfang des vorzubereitenden Programms: mindestens 60 Min. Spieldauer).

(3) ¹Gegenstand des Kolloquiums ist die kritische Diskussion des von dem*der Bewerber*in eingereichten Exposés. ²Das Kolloquium wird im Rahmen eines Gesamturteils aufgrund folgender Kriterien bewertet:

- Originalität und praktische Durchführbarkeit der Projektideen,
- künstlerisch-wissenschaftliches Erkenntnispotential,
- Überblick über den aktuellen Forschungsstand,
- Fähigkeit zu (selbst)kritischer künstlerischer und methodischer Reflexion.

§ 6 **Gesamtergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens**

Der*die Bewerber*in hat das Eignungsfeststellungsverfahren bestanden, wenn die praktische Prüfung am gewählten Instrument sowie das Kolloquium gemäß § 5 im Rahmen eines Gesamturteils vom Promotionsausschuss Ph.D. in arts mit „geeignet“ bewertet wird; eine Benotung gemäß § 9 der Qualifikationssatzung erfolgt nicht.“

§ 2 **Inkrafttreten**

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt erstmals für die Eignungsprüfungen und Eignungsverfahren zum Wintersemester 2026/27.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule für Musik und Theater München vom 3. Februar 2026 sowie der Genehmigung der Präsidentin der Hochschule für Musik und Theater München vom 4. Februar 2026.

München, den 4. Februar 2026

Prof. Lydia Grün
Präsidentin

Diese Satzung wurde am 4. Februar 2026 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. Februar 2026 durch Anschlag in der Hochschule und im Internetauftritt der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 4. Februar 2026.